

Absichtliche schwere Körperverletzung.**§ 225**

War eine der vorbezeichneten Folgen beabsichtigt und eingetreten, so ist auf Zuchthaus von zwei bis zu zehn Jahren zu erkennen.

Körperverletzung mit tödlichem Ausgang.**§ 22(5)**

Ist durch die Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden, so ist auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren oder Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen.

§ 226a

(gestrichen)

Anm.: § 226 a war durch Art. 1 Ziff. 16 des Ges. zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften vom 26. Mai 1933 (RGBl. I S. 295) eingefügt worden.

§ 226b

(aufgehoben)

Anm.: § 226b war durch § 3 der Durchführungs-VO zur VO zum Schutze von Ehe, Familie und Mutterschaft vom 18. Mai 1943 (RGBl. I S. 169) eingefügt und ist durch KRG Nr. 11 aufgehoben worden.

Beteiligung an Schlägerei.**§ 227**

(1) Ist durch eine Schlägerei oder durch einen von mehreren gemachten Angriff der Tod eines Menschen oder eine schwere Körperverletzung (§ 224) verursacht worden, so ist jeder, welcher sich an der Schlägerei oder dem Angriffe beteiligt hat, schon wegen dieser Beteiligung mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen, falls er nicht ohne sein Verschulden hineingezogen worden ist.

(2) Ist eine der vorbezeichneten Folgen mehreren Verletzungen zuzuschreiben, welche dieselbe nicht einzeln,